

# Nachrichtenblatt

## der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 19. September 1947

Nr. 37

### Kontrollversammlungen um eine Woche verschoben

**Achtung! An alle ehemaligen Angehörigen der deutschen Wehrmacht**

Die in Calw, Neuenbürg und Nagold für die jeweiligen Kreisabschnitte stattfindenden Kontrollversammlungen sind um eine Woche verschoben worden.

Die Kontrollversammlungen werden nunmehr abgehalten in

Calw am 25. September 1947,

Neuenbürg am 26. September 1947,

Nagold am 27. September 1947.

Sonst bleibt alles beim gleichen, wie in der Veröffentlichung im Nachrichtenblatt vom 5. 9. 1947, Nr. 35, angegeben worden ist. Insbesondere die Uhrzeiten für die einzelnen Gemeinden erfahren keine Aenderung.

Calw, 15. September 1947.

Landratsamt.

#### Gesetz Nr. 55

betr. Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiet des Strafrechts

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I. Folgende gesetzlichen Bestimmungen einschließlich aller zusätzlichen und zu ihrer Durchführung erlassenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse werden hiermit ausdrücklich aufgehoben:

1. Abschnitt IV der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I, S. 35).

2. Verordnung des Reichsministers des Innern über das Verbot kommunistischer Demonstrationen im Freistaat Sachsen vom 21. Februar 1933 (RGBl. I, S. 78).

3. Paragraph 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, S. 83).

4. Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, S. 85).

5. Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (RGBl. I, S. 135).

6. Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933 (RGBl. I, S. 134).

7. Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933 (RGBl. I, S. 162).

8. Paragraph 1 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936 (RGBl. I, S. 378).

9. Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 999).

10. Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937 (RGBl. I, S. 442).

11. Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (RGBl. I, S. 651).

12. Paragraphen 3 und 8 des Gesetzes zur Aenderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I, S. 549).

13. Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstiges Darstellen verkehrswichtiger Anlagen vom 29. März 1942 (RGBl. I, S. 156).

14. Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes

gegen Amtsanmaßung vom 9. April 1942 (RGBl. I, S. 174).

15. Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Kleidern und Ausrüstungsgegenständen für die Wehrmacht und den deutschen Volkssturm vom 10. Januar 1945 (RGBl. I, S. 5).

16. Volkssturm-Strafrechtsverordnung (VOSTVO.) vom 24. Februar 1945 (RGBl. I, S. 34).

Artikel II. Dieses Gesetz setzt gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft, die durch die oben aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen außer Kraft gesetzt waren.

Artikel III. Dieses Gesetz tritt am 25. Juni 1947 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. Juni 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koenig, General der Armee; M. I. Dratvin, Generalleutnant; Lucius D. Clay, General und Sholto Douglas, Marschall der königlichen Luftwaffe, unterzeichnet.)

### Schutz der Jagdausübung

Hinsichtlich der an französische Jagdgesellschaften oder Einzeljagden verpachteten Jagdbezirke haben die zum Schutz der Jagdausübung im Reichsjagdgesetz

### Revisionseinlegungsfrist im Säuberungsverfahren

Demnächst wird im Regierungsblatt eine Verordnung des Staatsministeriums erscheinen, wonach für die nach dem 31. 7. 1947 veröffentlichten Entscheidungen des Staatskommissars für die politische Säuberung die Frist zur Einlegung der Revision mit der Veröffentlichung der Entscheidung im Regierungsblatt beginnt und einen Monat beträgt. — Hierauf werden die Betroffenen jetzt schon hingewiesen.

Staatskommissariat für die politische Säuberung  
Württemberg-Hohenzollern

#### Bekanntmachung

Gemäß Art. 22 Abs. 6 der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vom 25. 4. 1947, Amtsbl. d. Staatssekretariats f. d. französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 639, bestimme ich, daß sich dem pol. Säuberungsverfahren zu unterwerfen haben:

1. die Redakteure und Herausgeber von Tageszeitungen, Wochenschriften und Monatsheften;
2. freie hauptberufliche Journalisten als Korrespondenten, Berichterstatter, Reduzenten, Reporter.

Die unter 1 und 2 genannten Personen haben bis spätestens 30. Sept. 1947 beim Landratsamt ihres Wohnsitzes ihren ausgefüllten Fragebogen unterzeichnet einzureichen.

Nicht anmeldepflichtig sind die Nichtberufsjournalisten, das sind nebenberufliche Mitarbeiter von Zeitungen, Zeitschriften, Wochenblättern usw., die ihre Tätigkeit aus Liebhaberei oder auch zu bestimmten Zwecken ausüben.

Tübingen, 8. September 1947.

Der Staatskommissar  
für die pol. Säuberung

#### Dienststellen-Umbenennung

Durch Verfügung des Finanzministeriums, Abt. Vermögenskontrolle, vom 2. September 1947, betreffend Organisation der Abt. Vermögenskontrolle, ist die seitherige Bezeichnung der Dienststelle Abteilung Vermögenskontrolle Bezirksbeauftragter Calw umbenannt worden in

Vermögenskontrolle  
Kreisamt Calw.

Büroräume befinden sich wie bisher in Calw, Bahnhofstraße 42. I. Stock.

**Zuckerausgabe  
Augustration 1947**

1. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren sowie die Zulagenempfänger erhalten auf die August-Lebensmittelkarten die in Ziffer 2 aufgeführten Sätze als rückständige August-Zuckerration.

2. Die Ausgabe erfolgt auf folgende Abschnitte der August-Lebensmittelkarte:

Gruppe:	0-3 J. g	3-18 J. g	Bezugs- abschnitte
Normalverbraucher	1250	750	37
TSV Brot	1250	750	137
TSV Butter	1250	750	237
TSV Fleisch	1250	750	337
TSV Brot u. Fleisch	1250	750	437
TSV Brot u. Butter	1250	750	537
TSV Fleisch u. Butter	1250	750	637
Vollselbstversorger	1250	750	707

**Zulagenempfänger:**  
Schwerarbeiter 1. Kat. auf Abschnitt 197 100 g.  
Schwerarbeiter 2. Kat. auf Abschnitt 297 200 g.  
Schwerarbeiter 3. Kat. auf Abschnitt 397 450 g.  
Werd. und still. Mütter auf Abschnitt 913 450 g.  
3. Ein Bezug des Zuckers ist nach örtlichem Aufruf möglich.

Calw, 10. September 1947.  
Kreisernährungsamt.

**Käseausgabe September-Ration**

Für den Monat September 1947 erhalten die Normalverbraucher und Teilselbstversorger in Brot, Käse.

Jugendliche von 6-10 Jahren je 50 g auf die Abschnitte 43 und 44; TSV in Brot Sonderabschnitt 148 100 g.

Personen über 10 Jahre je 62,5 g auf die Abschnitte 43 und 44; TSV in Brot Sonderabschnitt 148 125 g.

Schwerarbeiter 2. Kat. auf Abschnitt 3 50 g; Schwerarbeiter 3. Kat. auf Abschnitt e und i je 50 g (zus. 100 g).

Die Bürgermeisterämter können nach Anlieferung der Ware den Aufruf sofort vornehmen. Dieser Aufruf ist abzuwarten.

Kreisernährungsamt.

**Suppenerzeugnisse  
Septemberration 1947**

Für Monat September 1947 erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung über 6 Jahre

125 g Suppenerzeugnisse.

Die Verteilung erfolgt für die Normalverbraucher über 6 Jahre auf den Abschnitt 30 der September-Lebensmittelkarte.

Ein Warenbezug ist nach örtlichem Aufruf möglich.

Calw, 10. September 1947.

Kreisernährungsamt.

**Erfassung der Kinder, die durch die  
Kriegsereignisse von ihren Eltern  
getrennt wurden**

Der Landessuchdienst für Vermißte und Kriegsgefangene in Tübingen führt im

**Lebensmittelversorgung**

Gemäß Weisung des Landwirtschaftsministeriums Tübingen können für die Zeit vom 21. bis 30. September 1947 bezogen werden:

**Brot:**

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	Abschnitte	
				TSV. Fleisch u. Schlactfette	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	1000	3	203	303	603
3-6 J.	1000	7	207	307	607
3-6 J.	500	8	208	308	608
6 J. u. älter	1000	7	207	307	607
6 J. u. älter	1000	8	208	308	608

**Zulagenempfänger:**

**Schwerarbeiter**

1. Kat. auf Abschnitt 175 250 g Brot
2. Kat. auf Abschnitt 275 500 g  
276 250 g (zus. 750 g Brot)
3. Kat. auf Abschnitt 375 1000 g  
376 250 g (zus. 1250 g Brot)

Werd. und still. Mütter auf Abschnitt 909 250 g Brot.

Brotkarten für SV auf Abschnitt 811 bis 813 je 1000 g; 814 2000 g, 815 350 g (zus. 5350 g Brot).

**Fleisch:**

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	50	15	215	115	515
3-6 J.	je 50	16-17	216-217	116-117	516-517
6-10 J.	je 50	17-19	217-219	117-119	517-519
10-18 J.	je 100	21-22	221-222	121-122	521-522
10-18 J.	50	23	223	123	523
über 18 J.	je 50	19-21	219-221	119-121	519-521
über 18 J.	40	22	222	122	522

**Zulagenempfänger:**

**Schwerarbeiter**

1. Kat. auf Abschnitt 179 50 g Fleisch.
2. Kat. auf Abschnitt 279-280 je 50 g; 281 100 g; 282 60 g (zus. 260 g Fleisch).
3. Kat. auf Abschnitt 379-380 je 50 g; 381 100 g; 382 60 g (zus. 260 g Fleisch).

**Vollmilch:**

Kinder von 0-3 Jahre täglich  $\frac{3}{4}$  Liter.  
Kinder von 3-6 Jahre täglich  $\frac{1}{2}$  Liter.  
Jgdl. von 6-10 Jahre täglich  $\frac{1}{4}$  Liter.

Jgdl. von 10-18 Jahre täglich  $\frac{1}{8}$  Liter.  
Werd. u. still. Mütter täglich  $\frac{1}{2}$  Liter.

Calw, 16. September 1947.

Kreisernährungsamt.

Rahmen seiner Suchaktion eine Neuerfassung aller „elternlosen Kinder“ durch, die sich im hiesigen Verwaltungsgebiet aufhalten oder künftig neu zuziehen. Als elternlos werden dabei alle minderjährigen Kinder behandelt, die seit dem 1. 9. 1939 infolge der Kriegsereignisse von ihren Eltern getrennt wurden und noch nicht mit diesen wiedervereinigt sind. Vollwaisen fallen nicht darunter, wenn einwandfrei feststeht, daß beide Elternteile tot sind.

Sämtliche Pflegeeltern und Anstalten werden hiermit aufgefordert — ohne Rücksicht auf eine frühere polizeiliche Anmeldung — die in Betracht kommenden Kinder beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu melden.

Landratsamt.

**Unbeschränkter schienengleicher Weg-  
übergang beim Bahn-km 1,1 der Bahn-  
linie Nagold — Altensteig**

Die Instandsetzung der Warnlichtanlage am schienengleichen Wegübergang der Landstraße I. Ordnung Nagold — Nagold/Iselshausen (Haiterbacherstraße) über die Schmalspurbahn Nagold — Altensteig kann aus Materialmangel noch nicht durchgeführt werden. Die Sicht an diesem Übergang ist teilweise behindert. Der Übergang wird durch die Bahn bis zur Wiederinbetriebnahme der Warnlichtanlage mit 15 Stundenkilometer befahren. Läute- und Pfeiftafeln für den Lokomotivführer sind nach Vorschrift aufgestellt.

Den Verkehrsteilnehmern wird beim Überschreiten des schienengleichen Übergangs empfohlen, besondere Vorsicht walten zu lassen.

Landratsamt.

## An die Bevölkerung!

vom 3. 7. 1934 enthaltenen Bestimmungen in vollem Umfang Gültigkeit.

Im besonderen wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Jedes freie Umherlaufenlassen von Hunden und Katzen ist außerhalb geschlossener Ortschaften verboten. Außer Bestrafung des Besitzers werden Hunde, die sich der Einwirkung ihres Führers entzogen haben, oder Katzen, die mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Hause betroffen werden, erschossen. (§ 40 RJG.)

2. Der Aufenthalt außerhalb der öffentlichen bzw. allgemein benützten Wege und das Betreten von Forstkulturen ohne erlaubten Zweck ist nach Art. 25, Ziff. 2 und 3 FPG verboten und im besonderen zur Zeit der Morgen- und Abenddämmerung zu unterlassen. Für durch Zuwiderhandlung entstehenden Personenschaden wird eine Haftung seitens der Jagdberechtigten abgelehnt.

3. Unbefugte Benützung bzw. Beschädigung von Hochsitzen, Futterplätzen und sonstigen Jagdeinrichtungen wird nach Art. 28, Ziff. 6 FPG bzw. STGB § 303 strafrechtlich verfolgt.

4. Wer verendetes Wild, Fallwild oder Abwurfstangen auffindet, hat solches unverzüglich beim zuständigen Bürgermeisteramt oder der nächstgelegenen Revierförsterstelle abzuliefern oder anzuzeigen. Zuwiderhandlung erfüllt den Tatbestand der Wilderei (§ 1 Ziff. 2 RJG, § 292 StGB).

Der Amtsanwalt  
für Forstrügesachen  
Schmidt-Hieber  
Forstmeister.

### Tierkörperbeseitigung

Es ist festgestellt worden, daß Tierleichenenteile unkontrollierte Verwendung finden. Es besteht daher erneut Anlaß, öffentlich darauf hinzuweisen, daß die Tierkörperbeseitigungsanstalten (Tiermehlfabriken) im Betrieb sind, und daß die Tierkörperbeseitigung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften durchzuführen ist. Dies ist sowohl aus Gründen der öffentlichen Hygiene als auch aus wirtschaftlichen Gründen geboten.

Ablieferungspflichtig sind gefallene (nicht zum Zwecke des Genusses für Menschen getötete) sowie totgeborene Eihühner, Tiere des Rindergeschlechts, auch Schweine, Schafe und Ziegen, Hunde sowie unter 6 Wochen alte Ferkel, Schaf- und Ziegenlämmer dürfen vergraben oder verbrannt werden. Die Tierkörper, die nicht abgehäutet, nicht geöffnet oder zerlegt sein dürfen, sind vom Tierbesitzer oder jeder Person, in deren Obhut oder unter deren Aufsicht das Tier sich befindet, beim Bürgermeisteramt anzumelden. Letzteres verständigt auf kürzestem Wege die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt. Bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt sind die Tierkörper und Tierkörperanteile so zu verwahren, daß ihre Entwendung, die Verstreuung von Krankheitskeimen und die Berührung mit Tieren (insbesondere mit Hunden und Katzen) verhindert ist. Die Bürgermeisterämter sind gesetzlich verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist strafbar. Verstöße werden in jedem

Die nachstehend aufgeführten Personen werden gesucht. Jedermann, insbesondere alle verschleppten und ungesiedelten Personen, die den Gesuchten in Lagern oder sonstwo begegnet sind oder über den Aufenthalt oder sonstige Tatsachen, die zur Ermittlung derselben führen können, Auskunft geben können, wird aufgefordert, dies sofort hierher zu melden.

Kandok, 23. 10. 26, Brzezinsk, Pole. Durch die Gestapo eingesperrt und zwangsweise in die deutsche Armee eingereiht im Juli 44.

Musiol, Alois, 26. 6. 13 in Swietochlowice (Schlesien), Pole. In die deutsche Armee eingegliedert. Letzte Nachricht von Deutschland vom 13. 8. 44.

Pysk, Peter, 5. 1. 09 in Klein-Lagiewnik (Schles.), Pole. In die deutsche Armee eingegliedert und gefangen genommen, Pionier P. P., Pensdorf a. Rhein.

Swiderek, Erwin Henryk, 8. 4. 24 in Lodz, Pole. In der deutschen Armee eingeschrieben. Durch die Engländer gefangen genommen.

Wruck, Eryk, 22. 11. 13 in Bydgorz, Pole. In der deutschen Armee eingeschrieben.

Wruck, Brunon, 17. 3. 17 in Bydgorz, Pole. In der deutschen Armee eingeschrieben.

Ziolka, Antoni, 11. 11. 09 in Ptakowice, Pole. Zwangsweise in die deutsche Armee eingereiht in Leobschütz, Grenadier-Ers.-Battl. 327 in Leobschütz, Marschkompagnie.

Rzepka, Kazimierz, 1889 in Kozielnikich'low, Pole. Im Mai 42 nach Deutschland deportiert. Hat nie ein Lebenszeichen gegeben.

Chepley, Francois, 15. 5. 32 in Jagwin-Brest-Litowsk, Pole. Am 9. Juni wurde er in ein frz. Spital in Robenstein-Chemnitz eingeliefert (mit gebrochenem Bein). Dieses Hospital verließ am 11.

6. 45 die Stadt, wahrscheinlich um nach Frankreich verlegt zu werden.

Pucnalsky, Dr. phil., Alla, 5. 10. 21, Russe. War in Prag XIII, Längestr. 853, bis April 45

Migdal, Eugene, 6. 3. 19 in Pichlice, Pole. Wurde nach Deutschland deportiert im Jahr 1944. Letzte Adresse Varsovie, ul Sosnowa 4 oder 6.

Liedzyzecki, Jozef, 13. 2. 25, Zydzew/Polen, Pole, vermutlich in Deutschland.

Lagoda, Hieronim, 6. 9. 14, Pole, vermutlich in Deutschland.

Junski, Kartuzy, 28. 8. 27, Pole, war in die deutsche Armee eingereiht.

Halbern, Jakob, 9. 7. 72, Polen, Pole, aus dem K.Z. Gusen befreit, Datum unbekannt. Vermutlich in Deutschland.

Dobiosch, Viktor, 16. 10. 12, Polen. Diente in der deutschen Armee. Vermutlich Kriegsgefangener, wahrscheinlich in einem Lager in Deutschland.

Baryla, Stanislaw, 1911, Pole. Letzte Nachricht von Stade/Elbe, P.O.W. 1. Battl. Schwarzenberg, vermutlich in Deutschland.

Andrzejewski, Konrad, Pole. In die deutsche Armee eingereiht (1943), vermutlich in Deutschland.

Pasternak, Mazimilijan, 18. 3. 26 in Swietochlowice bei Katowice, Pole, in der deutschen Armee, 5. Komp. früheres Ausbildungsbatl. 318 (8), Glatz, Schlesien.

Visotska, Olga, 12. 7. 32 in Urachi village Slonim, Polen, am 5. 7. 44. durch die Deutschen deportiert. Seither ohne Nachricht. Letzte Adresse in Polen: Gemeinde Urachi, Bezirk Deviatotska, Nowogroudsky Uezd Slonim.

Wojewodzki, Czeslaw, Mai 23 in Szudkow, Pole, 1943 nach Deutschland deportiert, letzte Adresse: Herne in Westf. Wirl Kohle, Rottstr. 3.

Fall verfolgt, insbesondere auch dann, wenn Teile des Tierkörpers, wie Haut, Fettpolster, Schweif- und Mähnenhaare entfernt worden sind. Die Tierkörperbeseitigungsanstalten, die hinsichtlich der Abholung der Tierkörper zur Zeit mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, sind angewiesen worden, in jedem Fall, in dem es ihnen ausnahmsweise nicht möglich ist, angemeldete Tierkörper innerhalb der festgesetzten Frist abzuholen, das zuständige Bürgermeisteramt davon zu unterrichten. In solchen Fällen ist von dem Bürgermeisteramt unverzüglich fernmündlich die weitere Weisung des Landratsamts einzuholen. Keinesfalls sind, wie es in letzter Zeit mehrfach vorgekommen ist, die Bürgermeisterämter oder Tierärzte befugt, Tierkörper, die der unschädlichen Beseitigung unterliegen, ohne weiteres zur Verfütterung an Pelztiere, Fische oder Hunde freizugeben, ebenso wenig ist von vornherein das Vergraben zulässig.

Tierkörper, die ausnahmsweise durch Vergraben unschädlich zu beseitigen sind, müssen im Interesse der Erfassung aller Tierhäute zur Ledergewinnung entsprechend den hierüber geltenden Vorschriften, soweit nicht veterinärpolizeiliche Bestimmungen entgegenstehen, an Ort

und Stelle enthäutet werden. Die Häute müssen in durchgesalzener oder lufttrockenem Zustand verwertet werden. In Zweifelsfällen hat sich das Bürgermeisteramt mit dem beamteten Tierarzt auf kürzestem Wege in Verbindung zu setzen. Auch die Häute von totgeborenen und bald nach der Geburt gestorbenen oder getöteten Fohlen und Kälbern sind zu erfassen. Die Häute sind vom Tierbesitzer an die Sammelstelle des Kreises abzuliefern; die Bestätigung der Ablieferung muß dem Bürgermeisteramt vorgelegt werden. Für die abgelieferten Tierhäute werden die bekannten Lederprämien gewährt. Die Tierbesitzer erhalten sofort bei Ablieferung der Haut bzw. den Tierkörpern mit unbeschädigter Haut von der Häute-Sammelstelle bzw. von der Tierkörperbeseitigungsanstalt eine Prämien-Ledermarke, mit der sie beim Einzelhandel Leder kaufen können.

Calw, 3. September 1947

Landratsamt.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregistereintrag vom 11. Sept. 1947.

A Nr. 373: bei der Firma Ochner

& Luz, Sitz Neuenbürg (Württ.):

Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

**Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und  
Kriegsgefangenen dienst  
Kreiskomitee Calw, Landratsamt**

Kriegsgefangene auf den Rathäusern für die Karteikarten anmelden ist Ehrenpflicht jeder Frau und Mutter! In Zeitung und Radio wurde der Zweck deutlich erklärt!

Auch Vermißte können noch nachgemeldet werden. Immer wieder ergibt sich bei Nachforschungsanträgen, daß dies bisher versäumt wurde.

Wer kennt im Kreis Calw Hans Teufel und Ludwig Mast, die in russischer Gefangenschaft waren und kann die genauen Adressen der Angehörigen angeben?

Welche Kameraden vom Kreis Calw waren im Osten bei FPNr. 06 117, 31 111 und 31 839 A? Angaben auch von Angehörigen erbeten.

Die Pakete von Kgf. aus USA.-Gef.-Lagern, 1945/46 abgesandt, sind noch lange nicht alle von den Angehörigen bei uns gemeldet. Anfragen bei den jetzt in englischen Lagern befindlichen Kgf. sind deshalb dringend nötig.

Inhaber von Certifikaten und Schecks aus englischer und amerikanischer Gefangenschaft können jetzt Näheres betr. Einlösung erfahren.

Briefe an unsere Geschäftsstelle, die nur Rückantwortkarten zur Weiterleitung enthalten, nicht zukleben!

Wer kennt im Kreis Calw Frau Agnes Maurer und weiß ihren jetzigen Aufenthalt? — Wo wohnt im Kreis Calw, Wildbaderstraße 88, Paul Küfer oder ähnlicher Name? — In beiden Fällen liegt hier Post.

Bitte um guterhaltene Kinderschuhe Größe 21/22. — Auch um Wäsche und Kleidungsstücke sowie Schuhe aller Art wird dringend gebeten!

Für Geldspenden herzl. Dank! Besonders für die Extra-Spende von 200 RM., die ein Vater aus Anlaß der Heimkehr seines Sohnes übersandte sowie für die Beträge anlässlich der Abgabe der USA.-Pakete und der Abfertigung der Jugoslawien- und Polen-Pakete!

**Inhalt der neuesten Nummern  
des Journal Officiel**

Nr. 103 vom 2. September 1947 (Eingang beim Landratsamt am 8. September 1947). Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 1035.

**Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandant en Chef Français en Allemagne**

Verordnung Nr. 109 des Commandant en Chef vom 26. 8. 1947 betreffend Abänderung der Verordnung Nr. 73 über die Errichtung von Rheinschiffahrtsgerichten, S. 1036.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 1037.

**Evangelische Gottesdienste  
in Calw**

16. Sonntag nach Trin., 21. 9. 47:  
8.15 Uhr Christenlehre (Söhne);  
8.15 Uhr Frühgottesdienst  
(Dohmstreich); 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel).

Mittwoch, 24. Sept., 8.30 Uhr  
Betsunde.

Donnerstag, 25. Sept., 20 Uhr  
Bibelstunde.

**Groß-Radsport-Veranstaltung**  
am Sonntag, den 21. Septbr. 1947  
in Altensteig. Beginn 13 Uhr.  
I. Rundstreckenrennen. 30 Runden über 50 km. Bekannte Meister- und Spitzenfahrer am Start.  
Radbahn-Städtekämpfe, Kunstfahren.

Programme im Vorverkauf bei  
Buchhandlung Lauk erhältlich.  
Preis RM. 2.—

VIL. Abt. Radsport Altensteig.

Nr. 104 vom 5. September 1947 (Eingang beim Landratsamt am 10. Sept. 1947) Bestimmungen für das Getreide-Wirtschaftsjahr 1947/48, S. 1051.

Bekanntmachung der Militärregierung über die Durchführung der Verordnung Nr. 96 vom 9. Juni 1947 zur Verhinderung übermäßiger Machtanhäufung in der deutschen Wirtschaft, S. 1055.

Anweisung über Sprengstoffe, Berichtigung, S. 1055.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 1055.

Nr. 105 vom 9. September 1947 (Eingang beim Landratsamt am 13. Sept. 1947). Amtliche Nachrichten.

Landratsamt.

**Grenzübertrittsscheine**

In letzter Zeit werden bei den Arbeitsämtern häufig „Bescheinigungen zum Ueberschreiten der Zonengrenze“ beantragt für gelegentliche Besuche und Familienheimfahrten, für Geschäftsreisen und ähnliche Reisen. Die Arbeitsämter sind nicht befugt, solchen Anträgen zu entsprechen. Nach der Direktive Nr. 42 des Kontrollrats dürfen die Arbeitsämter „Bescheinigungen zum Ueberschreiten der Zonengrenze“ nur ausstellen für den regelmäßigen Schulbesuch sowie für den Arbeiterpendelverkehr, ferner für selbständige Landwirte, die zur Bewirtschaftung eines Grundstückes die Zonengrenze überschreiten müssen. Gartenbesitzer können eine Bescheinigung nur erhalten, wenn der Garten auf der Markung einer an der Zonengrenze „angrenzenden“ Gemeinde liegt. Geschäftsreisende, Unternehmer, Journalisten, Rechtsanwälte, Angehörige freier Berufe, Vertreter und alle Personen, die nur gelegentlich in die andere Zone reisen wollen, müssen sich wie bisher an die Passierscheinstellen wenden. In Zweifelsfällen erteilen die Arbeitsämter nähere Auskunft.

Arbeitsamt Nagold.

**Vom Militärgericht Rottweil**

wurden verurteilt: C. S. von Conweiler wegen Diebstahls von Autoreifen zum Nachteil der Besatzungstruppen zu 1 Jahr Gefängnis. E. S. von Bad Liebenzell zu 1 Jahr Gefängnis. F. L. von Herrenalb zu 6 Monaten Gefängnis und A. W. von Rotensol wegen des gleichen Deliktes als Hehler eine Geldstrafe von RM. 5000.—. W. K. von Emmingen ob Eck wegen Fahrraddiebstahls zu 5 Monaten Gefängnis. F. K. von Calw wegen Fälschung eines Passierscheines zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten, davon 2 Monate mit Aufschub. A. R. von Spielberg wegen ungenügender Milchlieferung, Zurückhalten von 80 Liter Schnaps und verbotenen Butterns zu einer Geldstrafe von RM. 5000.—. K. M. von Calw wegen ungenauer Ausfüllung seines Fragebogens zur Geldstrafe von RM. 500.—. M. S. von Nagold wegen Hehlerei zu 6 Monaten Gefängnis.

**Kreisstadt Calw**

**Bürgerversammlung in Calw**

Am kommenden Freitag, den 19. September 1947, um 20 Uhr, findet in der Stadthalle am Alzenberger Weg eine Bürgerversammlung statt.

Es sprechen: Der Bürgermeister, Vertreter der politischen Parteien, der Leiter des Kreisernährungsamtes, der Landrat und der Herr Gouverneur.

Die Bevölkerung wird zu zahlreicher Beteiligung aufgefordert.

**Schutz der Felderzeugnisse**

Zur Ordnung in der Feldmarkung wird zum Schutze des Eigentums an den Feldfrüchten und den Bodenerzeugnissen auf Grund des Art. 52 des Pol.St.G. v. 27. 12. 1871/4. 7. 1898 folgende vorübergehende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen:

**§ 1**

Sämtliche nicht dem Durchgangsverkehr dienenden Feldwege der Markung Calw und Alzenberg werden für den Publikumsverkehr in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr, nach Beendigung der Sommerzeit ab 20 Uhr bis 6 Uhr gesperrt.

**§ 2**

Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 37 des Pol.St.G. bestraft.

**§ 3**

Diese feldpolizeiliche Anordnung verliert mit Ablauf des 30. Oktober 1947 ihre Gültigkeit.

Calw, 5. September 1947.

Ortspolizeibehörde.

**Baustoffbedarf**

Zur Erfassung des zurzeit bestehenden Baustoffbedarfes für Brand- und Kriegsschäden sowie für dringende Instandsetzung und Ausbau von Wohnungen im Stadtbezirk der Stadt Calw sind bis spätestens 31. 9. 1947 die erforderlichen Baustoffe an Zement, Kalk, Gips, Holz, Backsteine, Dachziegel, Eisen, Dachpappe und Glas unter Angabe des Verwendungszweckes schriftlich an das Stadtbauamt Calw, Marktplatz 30, 2. Stock, zu melden.

Bürgermeisteramt.

**Verwendung des Abortes**

Um Seuchen vorzubeugen und bei etwaigem Ausbruch deren Verbreitung zu verhindern, ist es ab sofort strengstens verboten, auf Gärten und Gemüseanlagen den Inhalt von Abortgruben zu entleeren.

Die Entleerung der Abortgruben darf nur auf solche Grundstücke vorgenommen werden, die weitab von Städten und Dörfern liegen und deren Lage und Beschaffenheit die Gewähr bieten, daß jede Ansteckungsgefahr für Gewässer und Quellen unbedingt ausgeschlossen ist. Jede Übertretung dieses Verbots wird schärfstens bestraft.

Bürgermeisteramt.

**Volkstheater  
b. Badischen Hof CALW**

Vom 20. 9.—24. 9. zeigen wir das heitere Filmspiel

„Links der Isar, rechts der Spree“  
mit Fritz Kampers, Hermine Ziegler und Charlotte Schellhorn. Jugendfrei. Diese Woche fällt die Freitagvorstellung aus, dafür am Montag 20.30 Uhr.

**Spendet für das  
Soziale Hilfswerk!**

Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernement Militaire de Calw Landratsamt Calw. Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abteilung Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschlägerische Buchdruckerei in Calw